

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2021/303  
Datum: 03.11.2021  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	23.11.2021					
Hauptausschuss	30.11.2021					
Stadtrat	07.12.2021					

### **Betreff**

Beschluss zur Hebesatzsetzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022

### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsetzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022.

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen. Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Regelmäßig werden diese Hebesätze nach § 100 (2) Ziffer 5 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 wird noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegen. Um eine ordnungsgemäße Steuererhebung im Haushaltsjahr 2022 vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, auch für das Jahr 2022 von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und neben der noch zu beschließenden Haushaltssatzung eine gesonderte Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Die Hebesätze werden unverändert gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A ( für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B ( für die Grundstücke)                         | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Die Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2022 vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Für das Haushaltsjahr 2023 sind entsprechende Regelungen in der Haushaltssatzung oder einer weiteren Hebesatzsatzung zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288)
- §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022.

**Anlagen:**

- Entwurf zur Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Mitzeichnung Kämmerer